FÜR UNSERE
STADT
AM WERK

infrafürth

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der infra fürth verkehr gmbh für den Erwerb von Prepaid-Karten zur Zahlung von Fahrscheinen in den Buslinien der infra fürth verkehr gmbh

1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln abschließend alle Rechte und Pflichten zwischen der infra fürth verkehr gmbh, [Leyher Str. 69, 90763 Fürth], (nachfolgend „infra“) und den Nutzern der von der infra herausgegebenen Prepaid-Karte (nachfolgend „Karteninhaber“ oder „Kunde“). Sie gelten für den Erwerb, die Aufladung, die Nutzung, die Erstattung von Guthaben sowie für alle mit der Prepaid-Karte verbundenen Dienstleistungen.

1.2 Die Prepaid-Karte ist ein wiederaufladbares, nicht personalisiertes Zahlungsmittel, das ausschließlich innerhalb der von der infra betriebenen Buslinien zur Bezahlung von Fahrscheinen an den mobilen Ticketautomaten in den Bussen verwendet werden kann. Eine Verwendung außerhalb dieses geschlossenen Systems ist nicht möglich.

1.3 Die Prepaid-Karte ist weder ein Bankprodukt noch ein elektronisches Geld im Sinne einschlägiger Finanzmarktregelungen. Sie ist auf den Einsatz im geschlossenen System der infra beschränkt und dient ausschließlich der bargeldlosen Bezahlung von Beförderungsleistungen der infra an den jeweiligen mobilen Ticketautomaten, welche sich in den Bussen der infra und der von ihr beauftragten Dienstleistungsunternehmen befinden.

1.4 Die Nutzung der Prepaid-Karte zu anderen Zwecken, insbesondere zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei Dritten oder zur Bargeldabhebung, ist ausgeschlossen.

1.5 Mit dem Erwerb und/oder der Nutzung der Prepaid-Karte erklärt sich der Kunde mit der Geltung dieser AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung einverstanden. Die AGB sind in den Verkaufsstellen der infra ausgehängt und auf der Internetseite [www.infra-fuerth.de/mobileautomaten] abrufbar.

2. Definitionen

Für die Auslegung dieser AGB gelten die nachfolgenden Definitionen:

2.1 **Prepaid-Karte:**
Eine von der infra herausgegebene, wiederaufladbare Chipkarte mit eindeutiger Identifikationsnummer, die ausschließlich als anonymes Zahlungsmittel im geschlossenen System der infra dient.

2.2 **Kunde/ Karteninhaber:**
Jede natürliche Person, die eine Prepaid-Karte erwirbt, auflädt oder nutzt, unabhängig davon, ob sie selbst Fahrgast ist.

2.3 **Guthaben**
Der in Euro ausgewiesene, im zentralen System der infra gespeicherte Geldwert, der für den Erwerb von Fahrscheinen genutzt werden kann.

2.4 **Servicecenter**
Eine von der infra betriebene stationäre Einrichtung, in der Prepaid-Karten erworben, aufgeladen, geprüft und Restguthaben ausgezahlt werden können.
Adresse: Bahnhofplatz 9, 90762 Fürth

2.5 **Verkaufsstelle**
Jede von der infra autorisierte Ausgabestelle für den Erwerb oder die Aufladung von Prepaid-Karten, einschließlich des Servicecenters.

2.6 **Mobiler Ticketautomat**
Ein elektronisches Gerät, das in den Fahrzeugen auf den Linien der infra installiert ist und an dem Fahrscheine bargeldlos mit der Prepaid-Karte bezahlt werden können.

2.7 **Aufladevorgang**
Der Vorgang, bei dem ein vom Kunden gewählter Geldbetrag auf die Prepaid-Karte übertragen und im zentralen Guthabensystem gespeichert wird.

2.8 **Restguthaben**
Der auf einer Prepaid-Karte verbliebene, nicht genutzte Geldbetrag.

2.9 **Gültigkeitsdauer**
Zeitraum, in dem die Prepaid-Karte zur Bezahlung genutzt werden kann. Die Karte ist ab dem Tag des Erwerbs sofort einsetzbar. Die Berechnung der Gültigkeitsdauer beginnt jedoch erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Karte erworben oder zuletzt aufgeladen wurde. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre ab diesem Stichtag.

2.10 **Kaufbeleg/ Aufladebeleg**
Der schriftliche oder elektronische Nachweis über den Erwerb oder die Aufladung der Prepaid-Karte mit Kaufdatum, Uhrzeit, die Höhe des Guthabens, Gültigkeitsdauer sowie die letzten vier Ziffern der Kartennummer.

3. Erwerb der Prepaid-Karte

3.1 Die Prepaid-Karte kann ausschließlich in den von der infra autorisierten Verkaufsstellen, insbesondere im Servicecenter, erworben werden. Die aktuellen Verkaufsstellen sind auf der Internetseite der infra sowie durch Aushang im Servicecenter bekannt gegeben.

3.2 Der Erwerb erfolgt nur durch sofortige Bezahlung im Wege aller aktuell angebotenen Zahlungsmittel des gewünschten Startguthabens im Servicecenter der infra. Der Kunde kann den Betrag innerhalb der in Ziff. 4 Abs. 3, 4 festgelegten Grenzen zwischen den festen Beträgen in Höhe von 20 EUR, 30 EUR, 50 EUR oder 100 EUR frei wählen.

3.3 Die Prepaid-Karte wird anonym ausgegeben. Sie enthält keine personenbezogenen Daten und ist nicht an eine bestimmte Person gebunden. Eine Registrierung ist nicht erforderlich und wird von der infra nicht vorgenommen.

3.4 Mit Übergabe und Übereignung der Prepaid-Karte und Zahlung des Startguthabens kommt ein Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser AGB zustande.

3.5 Beim Erwerb der Prepaid-Karte wird dem Kunden auf Wunsch ein Kaufbeleg ausgestellt, der insbesondere das Kaufdatum, Uhrzeit, die Höhe des Guthabens, Gültigkeitsdauer sowie die letzten vier Ziffern der Kartennummer enthält. Der Kunde wird gebeten, diesen Beleg bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer aufzubewahren, um im Streitfall den Erwerbszeitpunkt nachweisen zu können.

3.6 Der Erwerb der Prepaid-Karte begründet keinen Anspruch auf Rückgabe der Karte oder Erstattung des Kaufpreises außerhalb der in Ziff. 7 geregelten Fälle.

3.7 Die infra behält sich vor, den Verkauf einer Prepaid-Karte abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung vorliegen oder der Erwerb gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

4. Aufladung, Guthabenführung und Guthabengrenze

4.1 Eine Aufladung der Prepaid-Karte ist ausschließlich in den autorisierten Ausgabestellen der infra möglich. Die Standorte und Öffnungszeiten werden auf der Internetseite [www.infra-fuerth.de/mobileautomaten] bekannt gegeben.

4.2 Die Aufladung erfolgt im Wege aller gängigen Zahlungsarten, die aktuell im Servicecenter der infra angeboten werden.

4.3 Es besteht ein Mindestbetrag in Höhe von 20 EUR pro Aufladung.

4.4 Das Guthaben auf einer Prepaid-Karte darf zu keinem Zeitpunkt den Höchstbetrag von 100,00 EUR überschreiten. Übersteigt eine beabsichtigte Aufladung diesen Betrag, wird der überschießende Teil nicht aufgeladen.

4.5 Das Guthaben wird nicht auf der Karte selbst gespeichert, sondern im zentralen Guthabensystem der infra. Die Karte dient lediglich der Identifikation des Guthabenkontos.

4.6 Nach Abschluss des Aufladevorgangs wird das Guthaben sofort im System gutgeschrieben und steht dem Kunden unmittelbar zur Verfügung. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit unter www.infra-fuerth.de/mobileautomaten Einsicht auf sein bestehendes Guthaben zu nehmen. Nach einem Zahlungsvorgang am mobilen Ticketautomat wird das noch bestehende Restguthaben auf dem Bildschirm dargestellt. Ebenso kann der Kunde sich das Restguthaben durch einen Zahlungsbeleg ausgeben lassen. Auf dem Startbildschirm des mobilen Ticketautomaten kann der Kunde durch Betätigen des Auswahlbuttons „Guthaben Prepaid-Karte abfragen“ und dem anschließendem Halten der Prepaid-Karte an die dafür vorgesehene Lesefläche sich ebenfalls das Guthaben anzeigen lassen.

4.7 Fehlerhafte Aufladungen, etwa durch technische Störungen, sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Aufladevorgang, im Servicecenter unter Vorlage der Prepaid-Karte und des Aufladebelegs zu reklamieren. Unterbleibt die rechtzeitige Reklamation, gilt der auf dem Beleg ausgewiesene Betrag als vom Kunden bestätigt.

4.8 Die infra kann Aufladungen ablehnen, wenn Anzeichen für Manipulationen, Missbrauch oder technische Fehlfunktionen vorliegen.

5. Verwendung der Prepaid-Karte

5.1 Die Prepaid-Karte kann ausschließlich zur Bezahlung von Fahrscheinen an den von der infra bereitgestellten mobilen Ticketautomaten in den Bussen innerhalb der von der infra betriebenen Buslinien verwendet werden. Die Nutzung in Linien anderer Verkehrsunternehmen oder in anderen Systemen ist ausgeschlossen.

5.2 Die Karte selbst stellt keinen Fahrschein dar. Erst durch den ordnungsgemäßen Zahlungsvorgang am mobilen Ticketautomat und die Ausgabe des entsprechenden Fahrscheins durch den mobilen Ticketautomat erwirbt der Kunde das Recht zur Beförderung gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen des VGN abrufbar unter www.vgn.de/produkte/gemeinschaftstarif/kapitel/01/.

5.3 Die Bezahlung von Fahrscheinen erfolgt, indem die Prepaid-Karte am mobilen Ticketautomat an die dafür vorgesehene Lesefläche gehalten wird. Der mobile Ticketautomat überprüft die Gültigkeit und das

verfügbare Guthaben im zentralen System und führt den Zahlungsvorgang aus, sofern ausreichendes Guthaben vorhanden ist.

5.4 Ist das im zentralen Guthabensystem der infra gespeicherte Guthaben für den beabsichtigten Kauf nicht ausreichend, weist der mobile Ticketautomat den Zahlungsvorgang zurück. Ein Anspruch auf Beförderung besteht in diesem Fall nicht. Dem Kunden bleibt es dennoch vorbehalten die Fahrkarte im Wege einer der anderen Bezahlmöglichkeiten zu erwerben.

5.5 Eine teilweise Bezahlung eines Fahrscheins mit der Prepaid-Karte und der Restzahlung in bar oder mit einem anderen Zahlungsmittel ist nicht möglich.

5.6 Jede Verwendung der Karte setzt voraus, dass die technischen Einrichtungen funktionsfähig sind und eine Verbindung zum zentralen Guthabensystem hergestellt werden kann. Bei Störungen kann die infra die Nutzung der Karte zeitweise einschränken.

5.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Karte nur bestimmungsgemäß zu verwenden und alle Hinweise des mobilen Ticketautomaten oder von Mitarbeitern der infra zu beachten.

6. Gültigkeit, Verlängerung und Ablauf

6.1 Die Prepaid-Karte ist ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs gültig und kann bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres genutzt werden, in dem sie erworben wurde oder letztmals aufgeladen wurde.

6.2 Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Karte nicht mehr für Zahlungen verwendet werden.

6.3 Eine Verlängerung der Gültigkeit durch erneute Aufladung ist nur möglich, wenn die Aufladung vor Ablauf der aktuellen Gültigkeitsdauer erfolgt. In diesem Fall beginnt eine neue dreijährige Gültigkeitsdauer ab dem Ende des Kalenderjahres der letzten Aufladung.

6.4 Die infra informiert nicht gesondert über den Ablauf der Gültigkeit. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich den Ablauf der Frist zu überwachen.

6.5 Restguthaben, das nach Ablauf der Gültigkeit verbleibt, verfällt ersatzlos und kann nicht mehr erstattet oder genutzt werden.

7. Rückerstattung von Guthaben

7.1 Der Kunde kann sich das auf der Prepaid-Karte befindliche Restguthaben während der Gültigkeit im Servicecenter in bar auszahlen lassen.

7.2 Eine Rückerstattung ist nur gegen Vorlage der Originalkarte möglich. Die infra ist berechtigt, die Karte zur Dokumentation der Auszahlung einzubehalten oder technisch zu entwerten.

7.3 Die Auszahlung erfolgt in der Regel sofort. In begründeten Fällen, etwa bei technischen Problemen oder zur Abklärung von Unstimmigkeiten, kann die Auszahlung bis zu **7** Werktage in Anspruch nehmen.

7.4 Eine Rückerstattung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ausgeschlossen.

7.5 Die infra ist berechtigt, im Falle einer teilweisen Unlesbarkeit oder Beschädigung der Karte die Höhe des Guthabens anhand der im zentralen System gespeicherten Daten zu ermitteln.

8. Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Ersatz

8.1 Da die Prepaid-Karte anonym ausgegeben wird und keine Registrierung erfolgt, kann das Guthaben bei Verlust oder Diebstahl der Karte nicht gesperrt werden. Der Karteninhaber trägt daher das alleinige Risiko für den Verlust des Guthabens.

8.2 Eine Erstattung des Guthabens in Verlust- oder Diebstahlsfällen ist ausgeschlossen.

8.3 Bei Beschädigung der Karte, etwa durch Knicken, Bruch oder Kontakt mit starken Magnetfeldern, kann die infra auf Wunsch des Kunden eine Ersatzkarte ausstellen, sofern das im zentralen System gespeicherte Guthaben ausgelesen werden kann. In diesem Fall wird das Guthaben auf die Ersatzkarte übertragen.

8.4 Die infra behält sich vor, eine angemessene Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird in der jeweils aktuellen Preisliste bekannt gegeben.

8.5 Die infra übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Karte entstehen.

9. Technische Störungen, Funktionsprüfung und Systemverfügbarkeit

9.1 Die infra ist bemüht, eine hohe Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit aller mobilen Ticketautomaten und des zentralen Guthabensystems sicherzustellen. Gleichwohl kann es aus technischen, betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen zu vorübergehenden Einschränkungen oder Ausfällen kommen.

9.2 Bei Funktionsstörungen an mobilen Ticketautomaten, die einen Zahlungsvorgang verhindern, ist der Kunde verpflichtet, einen anderen funktionierenden mobilen Ticketautomaten zu nutzen oder ein Ticket mit einem alternativen von der infra zugelassenen Zahlungsmittel zu erwerben.

9.3 Störungen, die zu einer fehlerhaften Abbuchung oder Gutschrift führen, sind der infra unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung, mitzuteilen. Der Kunde hat dabei den betroffenen Zeitraum, den Ort der Nutzung, die

Kartennummer sowie den gezahlten Betrag bzw. das gewählte Ticket möglichst genau anzugeben.

9.4 Die infra kann zur Klärung der Störung Einsicht in die technischen Protokolle nehmen und gegebenenfalls eine Funktionsprüfung der Karte durchführen.

9.5 Die infra haftet nicht für Schäden, die durch unvermeidbare technische Störungen, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sofern diese nicht von der infra grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

10. Sorgfaltspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Prepaid-Karte sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen, Verlust, Diebstahl, starker Hitzeeinwirkung, Magnetfeldern sowie unbefugtem Zugriff zu schützen.

10.2 Die Karte darf nicht geknickt, gebohrt, zerschnitten oder mit Aufklebern, Lackierungen oder sonstigen Veränderungen versehen werden, die ihre Funktion beeinträchtigen könnten.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Karte ausschließlich in der von der infra vorgesehenen Weise zu verwenden und keine Manipulationen an der Karte oder den mobilen Ticketautomaten vorzunehmen.

10.4 Bei Verdacht auf technische Defekte, Manipulationen oder Missbrauch ist der Kunde verpflichtet, dies der infra unverzüglich zu melden.

10.5 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der Karte entstehen.

11. Rechte und Pflichten der infra

11.1 Die infra stellt sicher, dass das im zentralen Guthabensystem gespeicherte Guthaben korrekt verwaltet wird und die technischen Voraussetzungen für die bestimmungsgemäße Nutzung der Karte gegeben sind.

11.2 Die infra ist berechtigt, Karten zu sperren oder ihre Nutzung einzuschränken, wenn

a) objektive Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung bestehen,

b) Manipulationen an der Karte oder den technischen Systemen festgestellt werden,

c) die Karte offensichtlich defekt ist und dadurch die Sicherheit des Systems gefährdet.

11.3 Die infra ist berechtigt, Änderungen am technischen System vorzunehmen, sofern dadurch die Funktionsfähigkeit der Karte nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

11.4 Die infra behält sich vor, den Vertrieb der Prepaid-Karte jederzeit einzustellen. In diesem Fall informiert die infra die Kunden rechtzeitig und bietet eine Auszahlung des Restguthabens gemäß Ziff. 7 an.

12. Haftung für Hard- und Softwareschäden

12.1 Die infra übernimmt keine Haftung für Schäden an Hard- oder Software, die durch das Nutzen der Prepaid-Karte ausgelöst werden könnten, es sei denn, dass diese Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der infra bzw. ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Die infra bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch den Datentransfer entstehen können, sowie für schadhafte Technik und für durch Computerviren, Spionageprogramme und/oder andere schädliche Computerprogramme (z. B. Malware, Spyware) bewirkte Schäden.

12.2 In keinem Fall haftet die infra für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

13. Datenschutz

13.1 **Verantwortliche Stelle**
Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die infra fürth verkehr gmbh (Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon: 0911 9704-4000, Telefax: 0911 9704-4001, E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de.)

13.2 **Datenschutzbeauftragter**
Die infra fürth unternehmensgruppe hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist erreichbar unter: E-Mail: datenschutz@infra-fuerth.de, Telefon: 0911 9704-4000.

13.3 **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**
Personenbezogene Daten des Kunden werden insbesondere im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhoben und verarbeitet zur:

- Begründung, Durchführung und Beendigung des Nutzungsvertrages
- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. handels- oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten),

Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) DSGVO, § 31 BDSG.

Die infra behält sich vor, personenbezogene Daten zu bestehenden Forderungen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen an Auskunfteien zu übermitteln.

Für bestimmte Verarbeitungsvorgänge werden auch beauftragte, weisungsgebundene Dienstleister eingesetzt.

13.4 **Datenweitergabe**
Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage. Innerhalb der infra erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Vertragserfüllung oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigen.

Daten werden an Dritte nur übermittelt, wenn:
- dies zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO), oder

13.5 **Speicherdauer**
Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z. B. gemäß § 257 HGB, § 147 AO).

13.6 **Rechte der betroffenen Person**
Der Kunde hat das Recht auf

- Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO);
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

14. Kein Widerrufsrecht

14.1 Für den Erwerb und die Aufladung der Prepaid-Karte vor Ort in den Verkaufsstellen der infra besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht, da es sich hierbei nicht um außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge im Sinne der §§ 312b ff. BGB handelt.

14.2 Erfolgt die Nutzung der Prepaid-Karte zum Erwerb von Fahrscheinen, handelt es sich um die Erbringung von Beförderungsleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem festen Leistungszeitpunkt stehen. Auch insoweit ist ein Widerrufsrecht gesetzlich nicht vorgesehen, § 312 Abs. 8 BGB.

15. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1 Die infra ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn sachliche Gründe dies erfordern, insbesondere bei Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, Erweiterung oder Änderung des Leistungsangebots oder Anpassungen aus Sicherheitsgründen.

15.2 Änderungen werden den Kunden durch Aushang im Servicecenter und Veröffentlichung auf der Internetseite [www.infra-fuerth.de/mobileautomaten] bekannt gegeben.

15.3 Die geänderten AGB gelten als anerkannt, wenn der Kunde die Prepaid-Karte nach Inkrafttreten der Änderungen weiterhin nutzt und nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich widerspricht.

16. Schlichtung

Die infra ist zudem freiwillig der söp, Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., beigetreten und hat hierdurch ihre grundsätzliche Bereitschaft für ein Schlichtungsverfahren erklärt. Sollte der Kunde mit der Bearbeitung seiner Anfrage unzufrieden sein, kann er sich jederzeit an die söp wenden:

→ söp – Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.
→ Fasanenstraße 81
→ 10623 Berlin
→ https://soep-online.de/

17. Erweiterung Herausgeberschaft

17.1 Die infra behält sich vor, die Nutzung der Prepaid-Karte auf andere Verkehrsunternehmen auszuweiten, soweit diese in einen gemeinsamen Verkehrsverbund eingebunden sind (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg)

17.2 In diesem Fall können auch andere im Verkehrsverbund tätige Verkehrsunternehmen als Herausgeber der Prepaid-Karte auftreten. Die Prepaid-Karte gilt sodann gleichermaßen als von allen beteiligten Verkehrsunternehmen herausgegeben.

17.3 Mit einer solchen Erweiterung ist der Karteninhaber berechtigt, die Prepaid-Karte innerhalb des gesamten Verkehrsverbundes bei allen teilnehmenden Unternehmen nach Maßgabe dieser oder – soweit einschlägig – ergänzender Bestimmungen zu verwenden.

17.4 Der Karteninhaber wird über eine solche Erweiterung durch geeignete Bekanntmachung (Aushang in den Servicecentern, Veröffentlichung auf der Internetseite der infra informiert.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des restlichen Vertrages im Ganzen unberührt.

18.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth, soweit rechtlich zulässig.

(Stand: Oktober 2025)